# Satzung des Junge Piraten e.V

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Bundesverband der Jungen Piraten führt den Namen Junge Piraten mit dem Zusatz "e. V." Die Kurzbezeichnung lautet JuPis.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Vereinssitz ist Düsseldorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, junge Menschen auf geistigem und sittlichem Gebiet zu fördern, die Möglichkeit zu bieten, sich selbst zu organisieren und sich ohne Mitgliedschaft

in einer Partei politisch zu engagieren und weiterzubilden. Kinder und Jugendliche sollen bei den Jungen Piraten selbstbewusste und kritische Persönlichkeiten entfalten und

lernen, ihre Interessen wahrzunehmen und zu formulieren.

(2) Hauptaufgabe der Jungen Piraten ist die Organisation und Durchführung von

Schulungs-, Bildungs-, Freizeit- und Informationsangeboten im Sinne außerschulischer

Jugendarbeit.

(3) Weitere Aufgaben sind unter anderem die Förderung des

Gemeinschaftsgefühls und

die Herausgabe von Publikationen.

Die Jungen Piraten unterstützen die Arbeit und Vernetzung von gemeinnützigen

Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen, bundesweit und regional, sowie die Gründung

lokaler Gruppen. Die ideelle und materielle Hilfe und Zusammenarbeit soll national und

international mit Jugendinitiativen und Interessengruppen erfolgen.

(4) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Angebote außerschulischer

Jugendarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach den Richtlinien des

Bundesministerium für Senioren, Familien, Frauen und Jugend (BMFSFJ), zum Beispiel durch:

- 1. Bildung,
- 2. Politische Bildung,
- 3. Soziale Bildung,
- 4. Internationale Begegnungen,
- 5. Freizeiten,
- 6. Fahrt, Lager, Freizeit, Wanderung,
- 7. Materialbeschaffung für Bildung, Freizeit, Sport und Kultur, 8. Jugendschutzmaßnahmen.
- (5) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, aus privaten Spenden, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand und der privaten Hand zusammen.
- (6) Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und keinerlei Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim

Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(9) Die zu Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Zweckverwirklichungsmaßnahmen sowie der Zweck des Vereins sind ausschließlich gemeinnützig im Sinne des §52 AO auszuführen.

## §3 Gliederung des Bundesverbandes

- (1) Der Bundesverband gliedert sich in folgende Organisationsstufen:
  - den Bundesverband
  - rechts-fähige Landesverbände
- (2) Die Organisationsstufen erfüllen den Vereinszweck eigenverantwortlich auf der

jeweiligen Stufe. Ihr Zusammenwirken bildet die Grundlage einer wirkungsvollen Tätigkeit

des Bundesverbandes der Jungen Piraten und ihres einheitlichen Handelns.

(3) Die Beantragung der Anerkennung von neuen Organisationsstufen des Bundesverbandes der Jungen Piraten als rechts-fähiger Verein bedarf der Einwilligung

des Bundesvorstandes.

(4) Der Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe kann bei Vorliegen von wichtigenGründen, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung, die Einwilligung widerrufen

und die Auflösung des eingetragenen Vereins fordern.

#### §4 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Bundesverband der Jungen Piraten kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.

- (2) Der Bundesverband umfasst an natürlichen Personen:
  - ordentliche Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - Mitglieder zwischen 7 13 Jahren, die bis zu ihrem 14. Geburtstag nicht über passives Wahlrecht verfügen.
  - Mitglieder unter 7 Jahre, die bis zu ihrem 7. Geburtstag nicht über Stimmrecht, aktives oder passives Wahlrecht verfügen.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch eine Beitrittserklärung beantragt, welche in Textform zu erfolgen hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen niedrigsten rechtsfähigen Organisationsstufe.
- (4) Mit der Übergabe des Aufnahmeschreibens in Textform ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied bestätigt. Damit ist zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Organisationsstrukturen erworben. Die rechts-fähigen Organisationsstufen

nehmen dazu eine entsprechende Bestimmung in ihre Satzung auf.

- (5) Die Landesverbände sind Mitglieder des Bundesverbandes unter Anerkennung von dessen Satzung.
- (6) Neu aufzunehmende Landesverbände beantragen die Mitgliedschaft beim Bundesvorstand der Jungen Piraten, der darüber entscheidet.
- (7) Die Landesverbände und der Bundesverband können auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Kontaktdaten aktuell zu halten und entsprechend Änderungen mitzuteilen. Kommt es aufgrund veralteter Kontaktdaten dazu, dass ein Mitglied eine Einladung oder Benachrichtigung nicht rechtzeitig erhält, entstehen daraus keine Ansprüche für das Mitglied.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern endet:
  - 1. durch Abgabe einer Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand
  - 2. durch Ausschluss durch den Bundesvorstand
    - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
    - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des
      - Ansehens des Bundesverbandes;
    - bei Nichtbefolgung satzungsgemäßer Anordnungen der Vorstände oder schwerwiegender Nichtbeachtung von Beschlüssen;
    - bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung; bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten
  - 3. durch den Tod des Mitglieds
  - 4. an ihrem 28. Geburtstag. Bekleidet ein Mitglied zu seinem 28. Geburtstag ein Amt, so endet die Mitgliedschaft, in der eine weitere Wahl in ein Amt nicht zulässig ist, mit dem Ablauf der Amtszeit.
- (2) Die Mitgliedschaft von Landesverbänden endet:
  - durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand zu erklären ist. Die Erklärung des Austritts bedarf des Beschlusses der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich;
  - 2. durch deren Auflösung;
  - 3. durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes;
    - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
    - bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens des Bundesverbandes.
- (3) Bei Ausschluss von Landesverbänden aus dem Bundesverband der Jungen Piraten

verlieren diese das Recht, sich als Junge Piraten zu bezeichnen und das Symbol der

Jungen Piraten zu führen. Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich von dem

bisherigen Namen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen

Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Das Vermögen des

ausgeschlossenen Landesverbandes fällt an den Bundesverband.

- (4) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet:
  - 1. durch Abgabe einer Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand;
  - 2. durch den Tod des Fördermitglieds, bzw. bei juristischen Personen durchderen Auflösung;
  - 3. durch Ausschluss durch den Bundesvorstand,
    - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
    - bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Jungen Piraten
    - bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung

bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten

- (5) Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet:
  - 1. durch Abgabe einer Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand;
  - 2. durch den Tod des Mitglieds;
  - durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung mittels Zweidrittelmehrheit.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, aktiv am Verbandsleben teilzunehmen, sich offen und

kritisch zur Arbeit der Jungen Piraten zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen

Richtlinien und Ordnungen des Bundesverbandes der Jungen Piraten anzuerkennen

sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.

(3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, Mitgliedsbeiträge gemäß der gültigen Beitragsordnung

des Bundesverbandes zu entrichten.

(4) Natürliche Personen als ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und

passives Wahlrecht und üben diese Rechte in Mitgliederversammlungen aus. Ausnahmen

in §4 Absatz 2. Die Stimmenabgabe des gesetzlichen Vertreters ist

ausgeschlossen.

(5) Sie haben das Recht, vor einem Ausschlussbeschluss gehört zu werden bzw. Stellung

zu nehmen.

(6) Mitglieder, die als Mitarbeiter im bezahlten Beschäftigungsverhältnis zu den Jungen

Piraten stehen, können grundsätzlich nicht in den Vorstand der gleichen oder einer

höheren Ebene gewählt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes

der nächsthöheren Organisationsstufe.

(7) Die Landesverbände sind verpflichtet, das Recht der Aufsicht und Prüfungsowie zur Einberufung einer Mitgliederversammlung durch die jeweils nächsthöhere Organisationsstufe zu billigen. Die Landesverbände nehmen dazu eine entsprechende

Bestimmung in ihre Satzung auf.

(8) Fördermitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß §6 dieser Satzung.

#### §7 Organe

- (1) Organe des Bundesverbandes der Jungen Piraten sind:
  - 1. der Vorstand.
  - 2. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Ämter sind ehrenamtlich.

#### §8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - 1. dem\*der Vorsitzenden,
  - 2. ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 3. dem\*der Schatzmeister\*in,
  - 4. bis zu drei Beisitzer\*innen

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Beisitzer\*innen.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die

Mitgliederversammlung für

die Dauer von einem Jahr. Ist eine Neuwahl des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode

nicht erfolgt, bleibt der bisherige Vorstand mit allen Rechten und Pflichten im Amt,

bis durch eine Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstands erfolgt ist.

(3) Zur Wahl des\*der Schatzmeister\*s\*in können sich nur volljährige natürliche Personen

stellen.

(4) Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Wahl nach §2 BGB noch nicht die Volljährigkeit

erlangt haben und sich zur Wahl des\*der Vorsitzenden oder Stellvertretenden

Vorsitzenden sowie Besitzer stellen stellen, haben vor der Wahl bei dem\*der Wahlleiter\*in der Versammlung

eine Einverständniserklärung der erziehungsberechtigten Person(en) abzugeben,

in welcher diese ihr Einverständnis mit einer eventuellen Wahl bekunden. Die Einverständniserklärung ist nach der Wahl zu den Vereinsunterlagen zu nehmen, Kopien

sind

bei berechtigtem Interesse eines\*einer Antragsteller\*s\*in (insb. §108 I S. 1 HS 1 BGB)

an diese\*n auszuhändigen.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bleibt der restliche

Vorstand im Amt. Scheidet der\*die Vorsitzende oder der\*die Schatzmeister\*in aus, bestellt

der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der offenen Vorstandsämter ein.

(6) Reduziert sich durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Zahl der

Vorstandsmitglieder unter drei, ist unverzüglich vom verbleibenden Vorstand eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ist kein

Vorstandsmitglied mehr im

Amt, beruft der dienstälteste Landesvorstand eine Mitgliederversammlung, die ausschließlich die Wahl eines neuen Vorstandes zum Zweck hat.

(7) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der\*die Vorsitzende und der\*die Schatzmeister\*in.

Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Sollte eine dieser Personen zum Zeitpunkt einer

Vereinsregistereintragung nicht volljährig sein, ist sie nicht vertretungsberechtigt.

## §9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese

Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
  - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 4. Verwaltung des Verbandsvermögens,
  - 5. Erstellung der Jahres- und Kassenberichts,
  - 6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann, soweit er dies für erforderlich hält, zu seiner Unterstützung einen

Beirat berufen.

- (4) Der Vorstand kann sich eine\*n Geschäftsführer\*in bestellen. Näheres dazu regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (6) Der\*die Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Der\*die Schatzmeister\*in verwaltet die Kasse des Bundesverbandes und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er\*Sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (9) Der Vorstand ist befugt, Personen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Bundesverband zu ermächtigen.
- (10) Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.

Derartige Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald in geeigneter Weise zur

Kenntnis gegeben werden.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

## §10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - 3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

- 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sonstiger vereinsrechtlicher Regelungen und über die Auflösung des Vereins,
- 5. Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen Ausschlüsse aus dem Verband.
- **(2)** Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes hat einmal in jedem Kalenderjahr

stattzufinden.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab einer Größe von

mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

**(4)** Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 28 Tagen vor dem

Termin durch Einladung in Textform und durch Bekanntmachung auf der Homepage ein.

Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, die vom Vorstand aufzustellen ist. Zur

Gültigkeit eines Beschlusses ist es nicht erforderlich, dass der Gegenstand in der

Einladung bezeichnet wird.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens der Quadratwurzel mal1,337 der ordentlichen Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen

erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift

8anzufertigen. Sie wird von dem\*der Versammlungsleiter\*in, dem\*der Wahlleiter\*in und

dem\*der Protokollführer\*in unterschrieben.

(8) Wahlen haben geheim stattzufinden. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes

Wahlverfahren im Einzelfall beschließen.

(9) Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung, der Symbolordnung, der Ehrungsordnung oder des Leitbildes bedürfen

einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Ein Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des

Bundesverbandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder.

(12) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person.

## §11 Aufsichts- und Prüfungsrecht

(1) Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, die Jungen

Piraten zu schädigen, kann der Bundesvorstand bzw. ein\*e von ihm bevollmächtigte\*r

Dritte\*r Einsicht in alle Geschäftsvorgänge nehmen.

(2) Der Bundesvorstand kann zum Schutz der Rechte der Mitglieder und zum Erhalt bzw.

der Stabilisierung des jeweiligen Landesverbandes auch außerordentliche Landesmitgliederversammlungen einberufen. Damit der laufende Betrieb der betroffenen

Landesverbände in ihren jeweiligen Geschäftstätigkeiten aufrecht erhalten werden kann,

übernimmt der Bundesverband bis zur formalen Bestätigung aller rechtskräftigen Beschlüssen der außerordentlichen Landesmitgliederversammlungen die volle Geschäftstätigkeit des betroffenen Landesverbandes. Der Bundesvorstand beruft für

diesen Zeitraum eine\*n Bevollmächtigte\*n.

(3) Die Landesverbände erkennen ihrerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung sowie

das Recht zur Einberufung außerordentlicher

Landesmitgliederversammlungen und eine\*r

durch den Bundesvorstand berufene\*n Bevollmächtigte\*n an.

(4) Die Landesverbände nehmen dazu analoge Regelungen in ihre Satzungen auf.

## §12 Symbol

(1) Über die offiziellen Symbole der Jungen Piraten entscheidet der Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit.

#### §13 Ehrungen

(1) Ehrungen erfolgen auf Grundlage der von der Bundesmitgliederversammlung beschlossenen Ordnung.

#### §14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen

werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der\*die Vorsitzende,

die stellvertretenden Vorsitzenden und der\*die Schatzmeister\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen.

(3) Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Bundesverband aus

einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine juristische Person der

öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung

- für die politische Bildungsarbeit im In- und Ausland zur Förderung der demokratischen
  Willensbildung, des gesellschaftspolitischen Engagements und der Völkerverständigung und/oder.
- für die Förderung der Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung. Anlage A –

#### Beitragsordnung

#### §1 Mitgliedsbeitrag

- 1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird wie folgt festgelegt:
- 2. ordentliche Mitglieder Einzelbeitrag von 12 €
- 3. Fördermitglieder Einzelbetrag von mindestens 12 €
- 4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- Der Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig und ist beim Bundesverband zu leisten.
- Bei Ein- oder Austritt im Laufe eines Jahres wird der Beitrag in voller Höhe fällig.
- 7. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds können Schatzmeister\*in oder

damit

beauftragte entscheiden, für diese Person einen individuellen, niedrigeren Mitgliedsbeitrag festzusetzen oder auf den Beitrag zu verzichten. Die Entscheidung

besitzt nur Gültigkeit für ein Kalenderjahr.

8. Der\*die Schatzmeister\*in kann individuell auch eine monatliche Zahlung des

Beitrags vereinbaren. §1 Abs. 2 sowie §1 Abs. 3 gilt analog für monatliche Beiträge.

9. Die Zahlung von größeren Beträgen als der entsprechende Mitgliedsbeitrag ist

möglich und erhöht den Beitrag gemäß §3 entsprechend.

#### §2 Verzug und Mahnung

 Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit

entrichtet wurde.

 Bei Lastschriftrückläufern können zusätzliche Gebühren in Höhe von bis zu 10 €

berechnet werden.

3. Befindet sich ein Mitglied im Verzug, ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds bis zur

Zahlung. Das Mitglied verliert dadurch sein Stimmrecht auf Versammlungen aller

Gliederungen.

4. Die Benachrichtigung bei SEPA-Lastschriften ("Pre-Notifications") kann bis zu einen

Tag vor der Fälligkeit erfolgen,

5. Ein Beitrag, der 24 Monate nach Fälligkeit noch nicht entrichtet wurde, verfällt.

#### §3 Beitragsverteilung

- 1. Die Beiträge von Mitgliedern der Landesverbände sind aufzuteilen in 70 % Bundesverbandsanteil und 30 % Landesverbandsanteil.
- 2. Die Beiträge von Untergliederungen der Piratenpartei Deutschland können in Absprache mit dem\*r Schatzmeister\*in entgegen der obigen Regelungen beliebig
  - den Gliederungen der Jungen Piraten zugeteilt werden.
- 3. Der Bundesvorstand kann für Landesverbände, die nicht selbständig rechtsfähig

## **Anlage B – Ehrungsordnung**

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag

des Vorstands Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besonders um die Verwirklichung der Ziele der Jungen Piraten verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder

besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

18